

Merkblatt

Informationen zum Gemüsebau -

Einzelbetrieblicher Antrag auf Verschiebung der Sperrfrist bei bestimmten Gemüsekulturen gemäß DüngeVerordnung (DüV) 2017 § 6

Nach § 6 Abs. 10 der DüV, in Verbindung mit dem § 6 Abs. 9, kann die nach Landesrecht zuständige Stelle den Beginn und das Ende der Verbotszeiträume - **bei Gemüse regulär vom 02.12. bis 31.01.** - eine Verschiebung nach Absatz 8 oder 9 um bis zu vier Wochen genehmigen. In Rheinland-Pfalz ist die ADD in Trier die hierfür zuständige Stelle.

Die in den Absätzen 8 und 9 festgelegte Dauer des Gesamtzeitraumes, in dem die Aufbringung ohne Unterbrechung verboten ist, darf hierbei nicht verkürzt werden.

Für diese Ausnahmegenehmigungen sind regionaltypische Gegebenheiten, insbesondere Witterung, Beginn und Ende des Pflanzenwachstums sowie Ziele des Boden- und des Gewässerschutzes heranzuziehen. Die zuständige Stelle kann dazu weitere Auflagen zum Aufbringen treffen und die Dauer der Genehmigung zeitlich begrenzen.

Im rheinland-pfälzischen Gemüsebau benötigen nur eine geringe Anzahl von Gemüsekulturen bzw. Anbausätze eine zeitlich begrenzte Verschiebung der regulären Sperrfrist aufgrund der regional marktüblichen Anbau- und Erntetermine. In der Mehrzahl betrifft dies nur den ersten Extremverfrühungsanbausatz.

Für Rheinland-Pfalz sind im Normalfall folgende Gemüsearten bzw. Anbausätze zu nennen:

Arten / Jahr	Sperrfristverschiebung auf	Fachliche Begründung und Schutzmaßnahmen wie Anbauart, Folienschutz und erlaubte N-Form(en)
Erbsen	15.11 15.01.	Gruppe 3
Feldsalat, früh	15.11 15.01.	Gruppe 1
Feldsalat, Winter-	01.0128.02.	Gruppe 4
Kohlrabi	15.11 15.01.	Gruppe 3
Möhren, Bund-	15.11 15.01.	Gruppe 3
Möhren, Wasch-	15.11 15.01.	Gruppe 3
Petersilie	15.11 15.01.	Gruppe 3
Porree	15.11 15.01.	Gruppe 3
Radies	15.11 15.01.	Gruppe 3 u. Gruppe 1
Rettich, Bund-	15.11 15.01.	Gruppe 3
Rettich, Stück-	15.11 15.01.	Gruppe 3
Rhabarber	01.11 31.12.	Gruppe 2
Rucola	15.11 15.01.	Gruppe 3
Salat, Eichblatt	15.11 15.01.	Gruppe 3
Salat, Eissalat	15.11 15.01.	Gruppe 3
Salat, Endivien, glatt	15.11 15.01.	Gruppe 3
Salat, Endivien/Frisée	15.11 15.01.	Gruppe 3
Salat, Kopfsalat	15.11 15.01.	Gruppe 3
Salat, Lollo grün	15.11 15.01.	Gruppe 3



Arten / Jahr	Sperrfristverschiebung auf	Fachliche Begründung und Schutzmaßnahmen wie Anbauart, Folienschutz und erlaubte N-Form(en)
Salat, Lollo rot	15.11 15.01.	Gruppe 3
Schnittlauch	15.11 15.01.	Gruppe 1
Spargel, Bleich-	15.11 15.01.	Gruppe 2
Spinat	15.11 15.01.	Gruppe 3
Zwiebel, Bund-	15.11 15.01.	Gruppe 3

Der **einzelbetriebliche Antrag** auf Verschiebung der Sperrfrist steht als Druckversion und Online-Formular unter <u>www.add.rlp.de</u> im Bereich <u>Landwirtschaft/Düngerecht</u> zur Verfügung.

Der Antrag auf Verschiebung der Sperrfrist muss für jede Kultur einzeln begründet werden. Vor der Ausbringung von N-Düngemitteln muss eine schriftliche N-Düngebedarfsermittlung vorliegen.

Eine **Hilfestellung zur fachlichen Begründung** der zu treffenden <u>Schutzmaßnahmen</u>, um N-Auswaschungsverluste grundsätzlich zu verhindern, bietet folgende <u>Übersicht</u>:

Gruppe 1 (Kleintunnel-Kulturen)

Hier handelt es sich um ein **zeitweilig vor Auswaschung geschütztes Anbauverfahren**. Es wird vor der Beetbereitung mit Exaktstreuern auf der Basis einer **N**_{min}-**Bodenuntersuchung** und **N-Bedarfsermittlung** gedüngt. Danach werden die Beete unmittelbar besät und komplett mit **ungelochten Kleintunneln** überbaut. Erst nach Ende der regulären Sperrfrist, ca. ab Mitte Februar, wird die Tunnelfolie zur Lüftung erstmals gelocht.

Gruppe 2 (Tiefwurzelnde Dauerkultur Rhabarber, Bleichspargel)

Für eine optimale Verfrühung der Dauerkultur **Rhabarber** im Ertrag muss die Fläche sehr früh im Januar mit Folien bedeckt werden. Unmittelbar vorher wird auf der Basis einer **N**_{min-}**Bodenuntersuchung** nach N-Bedarfswert (Wachstumsbeginn bis Ernteende im jeweiligen Standjahr) mit **Kalkstickstoff (langsam wirkender N-Dünger) ohne Einarbeitung** gedüngt werden. Die Fläche wird direkt anschließend mit **50-Lochfolie oder einer Doppelbedeckung mit zwei 500-Lochfolien (Rhabarber)** breitflächig bedeckt.

Bei der Extremverfrühung von **Bleichspargel** werden **auf die Reihe max. 2 dt Kalkstickstoff/ha**, vor dem Fräsen der Strünke und dem Aufdämmen, in einem Arbeitsgang in den Damm eingearbeitet und dieser sofort mit ungelochter schwarzweißer Dammfolie bedeckt.

Eine N-Auswaschung ist jeweils aufgrund der Kombination von Bedeckungsmethode und Cyanamid-N-haltigen Dünger bei niedrigen Bodentemperaturen (< 5°C) bis Ende Januar nicht zu erwarten¹⁾.



Gruppe 3 (Frostverträgliche Sä- und Pflanzgemüsearten)

Bei frostverträglichen Kulturen sind in der Vorderpfalz sehr frühe Aussaaten bzw. Pflanzungen ab Mitte Januar zur Sicherung einer frühen Marktversorgung weit verbreitet.

Um die hierfür notwendige N-Düngung umweltgerecht durchführen zu können, werden die nachfolgenden Maßnahmen getroffen:

- Die N-Düngung und N-Bedarfsermittlung erfolgen auf der Basis einer feldspezifischen
 N_{min}-Bodenuntersuchung zum ersten Düngetermin.
- Verzicht auf jegliche nitrathaltige und damit auswaschungsgefährdete Düngemittel bis einschließlich 31.01.
- Verwendung alternativer Dünger, wie z.B. Harnstoff, die bei den herrschenden Bodentemperaturen und Bedingungen nicht auswaschungsgefährdet sind ¹⁾.

Bestellte Felder werden direkt mit einer **Doppelbedeckung aus 500-Lochfolie und Vlies bzw. zwei 500-Lochfolien** bedeckt. Eine N-Auswaschung ist bei dieser Kombination von Bedeckungsmethode und insbesondere durch die Wahl der N-Düngerform im Zusammenhang mit den niedrigen Bodentemperaturen (< 5°C) bis Ende Januar nicht zu erwarten ¹⁾.

Gruppe 4 (Flachwurzler mit Dezember/Januarernte)

Hier handelt es sich ausschließlich um **Feldsalat-Herbstanbau mit spätem Ernteziel im Dezember** bzw. Januar. Eine Ernte und damit auch die Nährstoffabfuhr von der Fläche sind in diesem Zeitraum zu sichern. Aufgrund der hohen Qualitätsansprüche an die Blattfarbe erfordert dies eine ausreichende Nährstoffversorgung im Zeitraum vor und während der Ernte. Bei dem Flachwurzler Feldsalat (0 – 15 cm) muss dies bedarfsbezogen und ggf. kurzfristig sichergestellt werden. Um die hierfür notwendige Düngung umweltgerecht durchführen zu können, werden die nachfolgenden Maßnahmen getroffen:

- Gesonderte Düngebedarfsermittlung auf der Basis einer N_{min}-Bodenanalyse und des aktuellen, kulturbegleitenden N-Bedarfswerts (N-Angebot muss mindestens 40 kg N/ha in 0 - 15 cm betragen)
- Verzicht auf jegliche nitrathaltige und damit auswaschungsgefährdete Düngemittel ab 01.12. bis spätestens 31.12. Keine Düngung im Januar.
- Verwendung alternativer Dünger wie z.B. Harnstoff, die bei den herrschenden Bodentemperaturen und Bedingungen nicht auswaschungsgefährdet sind ¹⁾.

Literatur:

¹⁾ K. Vilsmeier und A. Amberger, Umsetzung von Cyanamid, Harnstoff und Ammonsulfat in Abhängigkeit von Temperatur und Bodenfeuchtigkeit, Z. Pflanzenernährung und Bodenkunde 143, 47 - 54 (1989)

Herausgegeben im Juni 2018, gez. Dr. Norbert Laun und Joachim Ziegler, Abteilung Gartenbau am DLR Rheinpfalz, Neustadt/Wstr.

Kontakt: norbert.laun@dlr.rlp.de, joachim.ziegler@dlr.rlp.de